

Inhalt**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 72 Wasserrecht; Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete des Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbaches, des Tengerner Baches und des Schnathorster Baches Überschwemmungsgebietsverordnung „Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach“, S. 57/58
- 73 Immissionsschutz; Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung Einzelfalluntersuchung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), S. 58

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 74 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; 77. Sitzung der Verbandsversammlung, S. 59

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

**72 Wasserrecht;
 hier: Ordnungsbehördliche Verordnung
 über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
 des Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbaches,
 des Tengerner Baches
 und des Schnathorster Baches
 Überschwemmungsgebietsverordnung
 „Rehmerloh-Mennighüffer-Mühlenbach“
 Vom 6. März 2012**

Aufgrund

- der §§ 76 ff. des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044, 3051) und
 - der §§ 112, 113, 138, 141 und 161 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2007 S. 185)
 - der §§ 12 und 29-34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528 / SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch den Artikel 73 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765)
- wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich und Zweckbestimmung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbaches, des Tengerner Baches und des Schnathorster Baches wird auf dem Gewässerabschnitt von oberhalb Einmündung des Stift Quernheim-Mühlenbaches, Ortslage Klosterbauerschaft, Gewässerstationierung km 13,02 (East 3473766/North 5790629) bis zur Mündung in die

Werre, Ortslage Mennighüffen, Gewässerstationierung km 0,0 (East 3481726/North 5785883) neu festgesetzt.

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte (im Maßstab 1 : 50 000) und den 9 Lageplänen (im Maßstab 1 : 5 000) blau gekennzeichnet. Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Karte im Maßstab 1 : 50 000 dient allein der Übersicht der Lage des Überschwemmungsgebietes.

(3) Das Überschwemmungsgebiet wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Es betrifft die Flächen beiderseits des Rehmerloh-Mennighüffer Mühlenbaches und seiner Nebengewässer, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt, durchflossen oder für die Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(4) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes bezweckt den Erhalt und dient der Gewinnung, insbesondere Rückgewinnung von Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Gewässers und seiner Überflutungsflächen sowie der Vermeidung von Erosion und dem hochwasserangepassten Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

§ 2

Einsichtnahme

Diese Verordnung und die Überschwemmungsgebietskarten können vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an bei folgenden Behörden während der Dienststunden eingesehen werden:

- Landrat des Kreises Herford, untere Wasserbehörde
- Landrat des Kreises Minden-Lübbecke, untere Wasserbehörde
- Bürgermeister der Stadt Löhne
- Bürgermeister der Gemeinde Kirchlengern
- Bürgermeister der Gemeinde Hüllhorst
- Bezirksregierung Detmold, Dez. 54

§ 3

Gebote und Verbote

(1) Im Überschwemmungsgebiet gelten die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (Kapitel 3: besondere Wasserwirtschaftliche Bestimmungen, Abschnitt 6: Hochwasserschutz) sowie des Landeswassergesetzes (Zehnter Teil: Sicherung des Hochwasserabflusses, Abschnitt II: Überschwemmungsgebiete) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Im Überschwemmungsgebiet dürfen keine neuen Baugebiete in Bauleitplänen oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch ausgewiesen werden, ausgenommen Bauleitpläne für Häfen und Werften. Die zuständige Behörde kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Ausnahme zulassen.

(3) Im Überschwemmungsgebiet sind folgende Maßnahmen grundsätzlich untersagt und können nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die zuständige Behörde zugelassen werden:

- a) die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
 - b) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen
 - c) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden
 - d) die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder fortgeschwemmt werden können
 - e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche
 - f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen
 - g) die Umwandlung von Grünland in Ackerland
 - h) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart
- (4) Im Überschwemmungsgebiet sind
- a) Ölheizungsanlagen hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - b) Anlagen zur Wasserversorgung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben, so dass die Anforderungen der Trinkwasserverordnung gesichert eingehalten werden,
 - c) Anlagen zur Abwasserbeseitigung entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik hochwassersicher zu errichten und zu betreiben,
 - d) vorhandene Ölheizungsanlagen bis zum 31. Dezember 2021 und vorhandene Anlagen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bis zum 31. Dezember 2016 entsprechend nachzurüsten.

§ 4

Ordnungswidrigkeit

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift des § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2-8 oder Nr. 9 WHG ohne Genehmigung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belegt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG).

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie hat eine Geltungsdauer von 40 Jahren.

Detmold, den 6. März 2012
54.1-85.35.07

Bezirksregierung Detmold
Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wesemeyer

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 57/58

73

**Immissionsschutz;
hier: Bekanntmachung der Entscheidung über die
Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
Einzelfalluntersuchung
nach § 3c des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
i. d. F. v. 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1700)**

Bezirksregierung Detmold
Dienstgebäude:
32427 Minden, Büntestraße 1
52.0006/12/0811BAA2

Detmold, den 13. März 2012

Die Metallhandel und Containerdienst Aluminium Krüger GmbH, Siemensstraße 19, 33415 Verl, beantragt die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung der Anlage zur Lagerung von Schrotten und zur Behandlung von Metallabfällen durch

- Erweiterung des Annahmekatalog für Abfälle zur Lagerung und Behandlung
- Erweiterung der Durchsatzmengen der Behandlungsanlage für Metallabfälle
- Errichtung einer Metallspänebrikettieranlage

Standort der Anlage: Siemensstraße 19, 33415 Verl, Gemarkung Liemke, Flur 1, Flurstücke 290, 291, 534.

Die v. g. Anlage ist der Ziff. 8.7.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

Somit ist gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer Einzelfalluntersuchung standortbezogen zu prüfen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß des Abschnitt 2 des UVPG unterzogen werden muss.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3 a UVPG öffentlich bekannt gemacht.

ABl. Reg. Dt. 2012, S. 58

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

74 Zweckverband VerkehrsVerbund Ostwestfalen-Lippe; hier: 77. Sitzung der Verbandsversammlung

Die 77. Sitzung der Verbandsversammlung findet statt am
Donnerstag, dem 22. März 2012 um 15.00 Uhr
im Vortragsraum, 1. Etage, Haus der Technik, Jahnplatz 5,
33602 Bielefeld

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers und der Stellvertreterin / des Stellvertreters (Vorlage 370/2012)
2. Imagekampagne 2012 zur Kommunizierung der Vorteile der SPNV-Mobilität (mündl. Vortrag)
3. Kostenübernahme Planungsgutachten Kreuzungsmaßnahme Ehlenbruch (Vorlage 371/2012)
4. Stellungnahme zur 2. Fortschreibung des Nahverkehrsplans der Stadt Bielefeld (Vorlage 373/2012)
5. Ergänzung der Satzung NWL bezüglich der Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen (Vorlage 374/2012)

6. Bericht aus dem NWL
7. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
8. Anfragen und Bekanntgaben

Nicht-öffentlicher Teil

9. Weitere Vorgehensweise bei der Ausschreibung RE 6 Minden – Düsseldorf und der Fahrzeugfinanzierung (mündl. Bericht)
10. Förderanträge auf „Gewährung von Zuwendungen“ (Vorlage 372/2012)
11. Sachstand und weitere Vorgehensweise SPNV-Reaktivierung auf der TWE-Strecke (mündl. Vortrag)
12. Geplante Tarifierhebung der OWL-Verkehr zum 1. August 2012
13. Bericht aus dem NWL
14. Bericht des Verbandsvorstehers/der Geschäftsführung
15. Anfragen und Bekanntgaben

Bielefeld, den 8. März 2012

Kurt Kalkreuter
Verbandsversammlungsvorsitzender

Ständige Beilage: Öffentlicher Anzeiger · Einzelpreis dieser Nummer 0,51 €

Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,92 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €

Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 € – Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch Merkur Druck GmbH + Co.

Postfach 22 53, 32712 Detmold, Am Gelskamp 20, 32758 Detmold

Einzelpreis nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das Postbankkonto Hannover Nr. 164916-309

In den vorgenannten Preisen sind 7 % Mehrwertsteuer enthalten – Erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag 17.00 Uhr

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold – Druck: Merkur Druck, Detmold

ISSN 0003-2298